

Nichtamtliche Übersetzung des Dokumentes der Arbeitsgruppe Maschinen des Maschinenausschusses der Europäischen Kommission durch die BAuA

Die Übersetzung erfolgte nach bestem Wissen. Für deren Richtigkeit übernimmt die BAuA keine Verantwortung.

Diese Interpretation wurde von der Arbeitsgruppe Maschinen in der Beratung am 9., 10. November 2016 als Grundlage für eine einheitliche Anwendung des Begriffs „auswechselbare Ausrüstung“ nach Artikel 2 b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vereinbart. Das Dokument gibt Beispiele für Ausrüstungen an, die als auswechselbare Ausrüstung für den Zusammenbau mit Flurförderzeugen betrachtet werden.

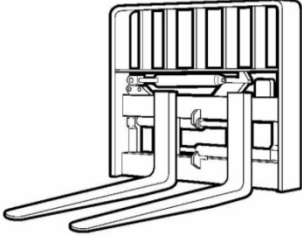
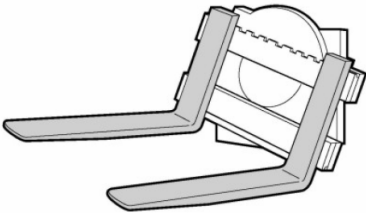
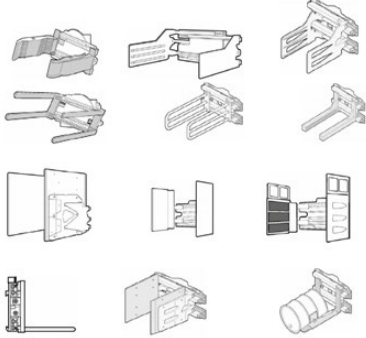
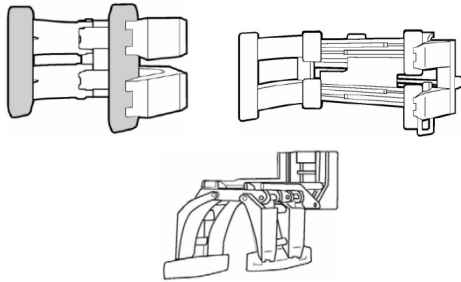
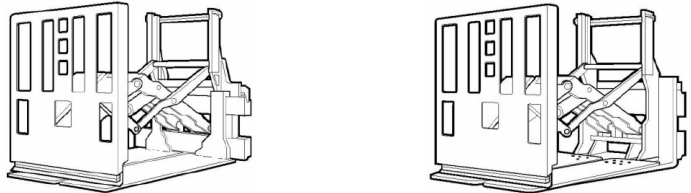
Betreff: Flurförderzeuge und Ausrüstungen für die Lasthandhabung

Flurförderzeuge werden häufig in Verbindung mit Ausrüstungen auf dem Lastträger oder den Gabelarmen verwendet. Diese Ausrüstungen:

- sind in vielen Fällen von anderen Herstellern als dem Hersteller des Flurförderzeuges hergestellt;
- sind dafür vorgesehen, mit einem Flurförderzeug zusammengebaut zu werden. Ihre Anschlüsse passen mit den Gabelzinken oder den Aufnahmen des Lastträgers zusammen;
- werden im allgemeinen unabhängig von der Grundmaschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen;
- werden durch den Bediener des Flurförderzeuges oder durch fachkundige Personen mit dieser Maschine zusammengebaut;
- erlauben es, unter Einschluss reiner Hebe- und Senkvorgänge, Lasten auf verschiedene Art zu handhaben, zum Beispiel: seitliches Verschieben, Klammern, Drehen, Kippen, Abstützen, Ziehen und Schieben.

In einigen Fällen treten durch diese Ausrüstungen neue Gefährdungen auf, die vom Hersteller der Grundmaschine nicht vorhergesehen worden sind.

Einige Beispiele solcher Ausrüstungen werden in der folgenden Tabelle beschrieben.

<p>Seitenschieber</p> <p>Dieses Anbauteil erlaubt eine seitliche Verschiebung der Gabelzinken auf einer vordefinierten Länge.</p>	
<p>Drehanbau</p> <p>Er wird für das Drehen von Paletten, Containern, Körben usw. verwendet. Er erlaubt das Drehen um mindestens 360°. Die Drehung wird z. B. durch einen hydraulischen Antrieb bewirkt.</p>	
<p>Klammer mit parallelen Gabeln/Armen</p> <p>Sie wird verwendet zum Handhaben von Kartonbündeln, Wolle, Abfall, Zellstoffrollen, Schaumstoffblöcken, Betonblöcken, Fässern, Rollen usw. Sie erlaubt es, die Last durch parallele Bewegung der Gabeln/Arme zu klemmen. Sie kann auch eine seitliche Verschiebung der Last ermöglichen.</p>	
<p>Klammer für Rollen</p> <p>Sie wird für das Handhaben von Papierrollen verschiedener Ausführung verwendet. Dieser Anbau könnte die Last auch kontinuierlich durch hydraulische oder mechanische Elemente drehen. Die Hauptarten von Klemmen für Rollen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwenkarme; • Parallelarme; • Kipparme. 	
<p>Abschieber</p> <p>Die Ausrüstung erlaubt, Lasten ohne Paletten zu handhaben.</p>	

Die hier beschriebenen Ausrüstungen sind als auswechselbare Ausrüstung gemäß Artikel 2 b) Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu betrachten:

eine Vorrichtung, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist.

Die oben aufgeführten Ausrüstungen weisen Eigenschaften auf, die mit der angeführten Definition übereinstimmen; Sie werden durch den Bediener selbst mit dem Flurförderzeug zusammengebaut und erweitern die Funktion des Flurförderzeuges (seitliches Verschieben, Klammern, Drehen, Kippen, Stützen, Ziehen und Schieben der Last).

Konsequenterweise ist der Inhalt von §41 des Leitfadens zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anzuwenden.

Die einzige Ausnahme trifft auf Ausrüstungen zu, die durch den Hersteller mit der Grundmaschine zusammengebaut werden, wenn sie in Verkehr gebracht wird und die nicht dafür vorgesehen sind, vom Bediener gewechselt zu werden. In diesem Fall werden sie nicht als auswechselbare Ausrüstung betrachtet, sondern als Teil der Grundmaschine.

Es ist zu beachten, dass Ausrüstungen, die nicht mit der Maschine zusammengebaut werden, sondern einfach von der Maschine gehoben werden (z. B. platziert auf den Gabeln eines Flurförderzeuges), keine auswechselbare Ausrüstung sind, auch wenn sie mit Einrichtungen ausgestattet sind, die das Herunterrutschen oder Herabfallen von den Gabeln verhindern.